Nr. 900b

# Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

vom 9. Dezember 2020 (Stand 13. März 2021)

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020[1], Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020[2] und § 9 Absatz 1a des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001[3],

*beschliesst:*

## 1 Allgemeines

**§ 1** *Zweck*

[1] Diese Verordnung regelt die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Luzern im Sinn von Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020[4], welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Covid-19-Epidemie besonders betroffen sind und Härtefälle darstellen.

---

1 SR 818.102
2 SR 951.262
3 SRL Nr. 900
4 SR 818.102
* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

**§ 2** *Grundsatz*

[1] Unternehmen im Kanton Luzern werden mit kantonalen Härtefallmassnahmen nach den Vorgaben des Bundes gemäss dem Covid-19-Gesetz und der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020[5] unterstützt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

**§ 3** *Form und Umfang der Unterstützungen*

[1] Der Kanton unterstützt Unternehmen im Kanton Luzern im Rahmen der vom Kantonsrat oder vom Regierungsrat bewilligten Mittel mit Härtefallmassnahmen in der Form von Garantien und nicht rückzahlbaren Beiträgen. *****

[2] In Abweichung von Artikel 8 Absätze 1 und 3 der Covid-19-Härtefallverordnung beläuft sich die Unterstützung des Kantons Luzern pro Unternehmen auf höchstens 2 Millionen Franken. Im Übrigen richten sich die Höchstgrenzen für die Unterstützung eines Unternehmens nach Artikel 8 der Covid-19-Härtefallverordnung.

[2bis] Das Finanzdepartement kann für einzelne Branchen, innerhalb der Höchstgrenzen von Absatz 2, zur Höhe der nicht rückzahlbaren Beiträge weitere Einzelheiten festlegen. *****

[3] Härtefallmassnahmen, die mit dem Sonderkredit vom 30. November 2020 finanziert werden, sind auf den festgestellten Unterstützungsbedarf der Unternehmen für maximal vier Monate auszurichten.

## 2 Anforderungen an die Unternehmen

**§ 4** *Vermögens- und Kapitalsituation*

[1] Als zumutbare Massnahmen der Unternehmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis gelten neben Einsparungen, Effizienzsteigerungen und Anpassungen des Geschäftsmodells insbesondere der Verzicht auf Dividenden und Tantiemen, der Verzicht auf Rückzahlung von Aktionärsdarlehen seit dem 15. März 2020, soweit solche Massnahmen nicht durch Kapitalerhöhungen in mindestens gleichem Umfang kompensiert wurden, sowie Eigenleistungen der privaten Eignerinnen und Eigner und von Investorinnen und Investoren.

[2] Die Vermögens- und Kapitalsituation von Unternehmen, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, sind gesamthaft zu beurteilen.

---

[5] SR 951.262

### § 5 *Umsatzrückgang*

[1] Bei der Berechnung des massgebenden Umsatzes des Unternehmens werden Kurzarbeitsentschädigungen, Entschädigungen des Erwerbsausfalls, Mietzinserlasse oder -reduktionen, Erträge aus der Luzerner Härtefallhilfe, Covid-19-Versicherungsleistungen und weitere Erträge aus Entschädigungen hinzugerechnet. *

## 3 Verfahren

### § 6 *Einzureichende Unterlagen*

[1] Härtefallgesuche sind mittels Gesuchsformular des Kantons online einzureichen. Das gesuchstellende Unternehmen bestätigt im Gesuchsformular, dass alle Angaben vollständig und wahr sind.

[2] Im Gesuchsformular weist das Unternehmen die relevanten Umsatzzahlen und den Finanzbedarf aus und macht Angaben zur Unternehmenspositionierung.

[3] Mit dem Gesuch sind eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes, der letzte Kontoabschluss der Auszahlungskonti, ein aktueller Betreibungsregisterauszug, ein aktueller Handelsregisterauszug, die neuste Steuererklärung, die im Gesuchsformular verlangten Jahresabschlüsse und ein Finanzplan oder vergleichbare Dokumente einzureichen.

[3bis] Unternehmen, die auf Anordnung des Bundes oder des Kantons ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, weisen in Abweichung von Absatz 2 lediglich die relevanten Umsatzzahlen nach. In Abweichung von Absatz 3 sind mit dem Gesuch eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes, ein aktueller Betreibungsregisterauszug, ein aktueller Handelsregisterauszug, die im Gesuchsformular verlangten Jahresabschlüsse und die Mehrwertsteuerabrechnungen der Jahre 2018 und 2019 einzureichen. *

[4] Ein Unternehmen kann so viele Härtefallgesuche einreichen, bis die Höchstgrenze gemäss § 3 Absatz 2 erreicht ist.

[5] Die Härtefallgesuche müssen bis spätestens am 1. Dezember 2021 eingereicht werden.

### § 7 *Formelle Prüfung*

[1] Die Gesuche werden der Luzerner Kantonalbank zur formellen Prüfung übermittelt.

[2] Die Bank prüft die Gesuche auf Vollständigkeit, auf formelle Korrektheit und hinsichtlich der Ausschlusskriterien. Unvollständige Gesuche werden vernichtet und sind vollständig neu einzureichen.

[3] Als Ausschlusskriterien gelten:

a. eine Beteiligung des Bundes, von Kantonen oder Gemeinden mit mehr als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern am Kapital des Unternehmens von insgesamt mehr als 10 Prozent,
b. keine Ausübung von Geschäftstätigkeiten und keine Beschäftigung von Personal im Kanton Luzern (Domizilgesellschaft),
c. laufendes Konkurs- oder Liquidationsverfahren,
d. * …
e. durchschnittlicher Jahresumsatz 2018 und 2019 unter dem durch das Bundesrecht festgesetzten Betrag,
f. * laufendes Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs liegt eine vereinbarte Zahlungsplanung vor oder das Verfahren ist durch Zahlung abgeschlossen,
g. * Umsatzreduktion von weniger als 40 Prozent gemäss Selbstdeklaration,
h. * ausstehende Staatssteuern und direkte Bundessteuern der Steuerjahre 2019 oder früher oder laufendes Betreibungsverfahren für Staatssteuern oder direkte Bundessteuern des Steuerjahres 2020, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs liegt eine vereinbarte Zahlungsplanung vor oder das Verfahren ist durch Zahlung abgeschlossen,
i. * rechtskräftige oder hängige Veranlagung der Steuerjahre 2018, 2019 oder 2020 nach pflichtgemässem Ermessen.

[4] Die Unternehmen bestätigen im Gesuch, dass sie keines der Ausschlusskriterien erfüllen, andernfalls wird das Gesuch nicht weiterbearbeitet. Ausgeschlossene Unternehmen werden durch das Finanzdepartement informiert.

[5] Für Unternehmen, die auf Anordnung des Bundes oder des Kantons ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, gilt das Ausschlusskriterium gemäss Absatz 3g nicht. *

## § 8 *Fachliche und detaillierte Prüfung; Plausibilitätsprüfung* *

[1] Die Luzerner Kantonalbank übermittelt die vollständigen Gesuchsunterlagen einem externen Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur fachlichen und zur detaillierten Prüfung.

[2] Bei der fachlichen Prüfung werden die eingereichten Unterlagen insbesondere hinsichtlich der Bundesvorgaben plausibilisiert, die Ausschöpfung der Selbsthilfemassnahmen, die Kostenstruktur und die Verschuldungskapazität geprüft sowie der Unterstützungsbedarf ermittelt.

[3] Aus der detaillierten Prüfung resultiert eine qualitative und datenbasierte Einschätzung insbesondere bezüglich Liquiditätsbedarf, Verschuldungsfaktor, Kredithöhe und Ausfallrisiko.

[3bis] Die Gesuche von Unternehmen, die auf Anordnung des Bundes oder des Kantons ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, werden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. *

[4] Das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen übermittelt die geprüften Härtefallgesuche der Expertengruppe mit einem Antrag zum Entscheid.

## § 9 *Entscheid*

[1] Der Regierungsrat setzt für den Entscheid über die Gesuche eine Expertengruppe ein. Diese entscheidet mit Mehrheitsentscheid endgültig über die Gewährung von Unterstützungen.

[2] Die Expertengruppe besteht aus je einem unabhängigen Vertreter oder einer unabhängigen Vertreterin aus der Wirtschaft und aus der Treuhandbranche, einem Vertreter oder einer Vertreterin einer gemeinnützigen Organisation, einem unabhängigen externen Juristen oder einer unabhängigen externen Juristin, Vertreterinnen und Vertretern der Dienststellen Raum und Wirtschaft sowie Steuern, der Wirtschaftsförderung, des Sozialversicherungszentrums und des Finanzdepartementes. Das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat als Beisitzerin beratende Funktion.

[3] Die Expertengruppe entscheidet gestützt auf den Antrag des externen Wirtschaftsprüfungsunternehmens frei.

[4] Auf die Gewährung von Unterstützungen im Rahmen der Härtefallmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

[5] Die Entscheide der Expertengruppe werden durch das Finanzdepartement eröffnet.

[6] Die Garantien und nicht rückzahlbaren Beiträge werden zwischen dem 25. Januar 2021 (behördlich geschlossene Unternehmen) beziehungsweise dem 4. Februar 2021 (übrige Unternehmen) und dem 31. Dezember 2021 definitiv zugesichert oder ausbezahlt. *****

## § 10 *Kredit*

[1] Die gestützt auf diese Verordnung durch den Kanton abgesicherten Kredite werden von der Luzerner Kantonalbank gewährt und müssen innert zehn Jahren vollständig amortisiert werden.

[2] Der Zinssatz für den besicherten Kreditbetrag beträgt 0,0 Prozent pro Jahr.

[3] Das Finanzdepartement kann den Zinssatz nach Absatz 2 jährlich per 31. März anpassen, erstmals per 31. März 2023. Es orientiert sich dabei an den Zinsen bei den gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020[6] gewährten Krediten. Es hört dabei die Luzerner Kantonalbank an. Das Zinsanpassungsrecht ist in die Verträge aufzunehmen.

---

[6] SR 951.261

**§ 11** *Kreditsicherungsvertrag*

[1] Der Kanton schliesst mit der Luzerner Kantonalbank über jeden abzusichernden Kredit einen Kreditsicherungsvertrag (Garantievertrag) ab. Diese Verträge werden seitens Kanton durch das Finanzdepartement unterzeichnet.

[2] Die Kreditsicherungsgarantien sind auf 100 Prozent des von der Luzerner Kantonalbank gewährten Kreditbetrages begrenzt.

**§ 12** *Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften*

[1] Damit die Angaben für die Kreditgewährung und für die Kreditsicherungsgarantie überprüft werden können, hat das gesuchstellende Unternehmen die Luzerner Kantonalbank vom Bankkundengeheimnis, das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die zuständigen kantonalen Stellen und die Expertengruppe von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Steuer- und vom Amtsgeheimnis, zu entbinden.

[2] Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung können die Luzerner Kantonalbank, das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die zuständigen kantonalen Stellen und die Expertengruppe die notwendigen Daten untereinander austauschen. Das gesuchstellende Unternehmen hat diesem Datenaustausch zuzustimmen.

[3] Im Übrigen gilt Artikel 12a des Covid-19-Gesetzes und Artikel 9 der Covid-19-Härtefallverordnung.

## 4 Sicherung der Unterstützungsleistungen

**§ 13** *Missbrauchsbekämpfung*

[1] Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein unterstütztes Unternehmen gegen das Verwendungsverbot gemäss Artikel 6 der Covid-19-Härtefallverordnung verstösst, im Gesuch falsche Angaben gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seit Gewährung oder vor Rückzahlung der Unterstützung in missbräuchlicher Absicht Personal entlässt oder den Betrieb aufgibt, kann der Kreditvertrag von der Luzerner Kantonalbank gekündigt oder die Rückzahlung des gewährten Beitrages verlangt werden. *

[2] Zur Überprüfung der im Gesuch gemachten Angaben können das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die Luzerner Kantonalbank und die zuständigen kantonalen Stellen bei den Unternehmen Stichprobenkontrollen durchführen. Dieses Recht ist in die entsprechenden Verträge aufzunehmen.

**§ 14** *Bewirtschaftung der abgesicherten Kredite*

[1] Die durch den Kanton abgesicherten Kredite werden von der Luzerner Kantonalbank bewirtschaftet.

[2] Die Luzerner Kantonalbank informiert die Dienststelle Raum und Wirtschaft mindestens halbjährlich über Amortisations- und Zinszahlungsrückstände bei den gesicherten Krediten.

[3] Nach Eintritt eines Garantieverlustes wird das übliche Inkassoverfahren des Kantons eingeleitet.

## 5 Schlussbestimmungen

### § 15 *Rechtsmittel*

[1] Gegen Entscheide der Expertengruppe, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

### § 16 *Strafbestimmung*

[1] Gestützt auf § 36 des Staatsbeitragsgesetzes[7] wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft,

a. wer zur Erlangung einer Unterstützung über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
b. wer erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit Härtefallmassnahmen verschweigt,
c. wer Unterstützungen im Rahmen von Härtefallmassnahmen nicht bestimmungsgemäss verwendet.

[2] Wer aus Eigennutz handelt, wird mit einer Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

[3] Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.

[4] Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

### § 17 *Entschädigung der Expertengruppe*

[1] Die Entschädigung der Mitglieder der Expertengruppe richtet sich nach § 5 der Personalverordnung vom 24. September 2002[8] und nach Anhang 3 Ziffer 1 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002[9].

### § 18 *Vollzug*

[1] Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Finanzdepartement und der Dienststelle Raum und Wirtschaft.

---

[7] SRL Nr. 601
[8] SRL Nr. 52
[9] SRL Nr. 73a

**§ 18a *** *Übergangsbestimmung der Änderung vom 12. März 2021*

[1] Die Änderung von § 7 Absatz 3h und i vom 12. März 2021 ist auf alle hängigen Gesuche anwendbar.

**§ 19** *Inkrafttreten und Befristung*

[1] Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Sie ist zu veröffentlichen.